

Neuerungen im EU-DSM (Digital Single Market):

Überblick zur Novelle der
EU-Richtlinie über audiovisuelle
Mediendienste (AVMD-RL)
und weitere relevante EU-Initiativen

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor des EMR /
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht
an der Universität Luxemburg, Fakultät für Rechts-,
Wirtschafts- und Finanzwissenschaften

12. April 2019, Luxemburg



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Das EMR – Institut für Europäisches Medienrecht



- Wir agieren als Forschungs- und Beratungseinrichtung auf dem Gebiet des Medienrechts und verwandten Rechtsgebieten wie dem Datenschutz-, Telekommunikations- und Urheberrecht sowie als Dienstleister, Veranstalter und neutrale Plattform für Information und Austausch.
- Gegründet 1990
- Partner nationaler und internationaler Institutionen wie Europäische Audiovisuelle Informationsstelle des Europarates

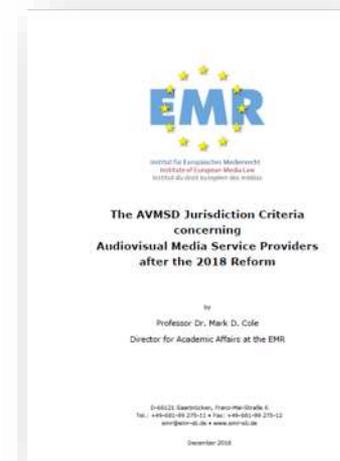


- Institut als neutrale Plattform für Information, Austausch und Beratung im Mediensektor durch
 - Gutachten
 - Forschungsprojekte
 - Konferenzen allein und mit Partnern
 - Vortragstätigkeit
 - Publikationen
- Internationales Netzwerk von Experten
- Getragen durch Fördermitglieder (Ziel möglichst breiter Abdeckung des Mediensektors) und erfolgreiche Bewerbung um Studienaufträge z.B. der Europäischen Kommission, Unternehmen, Behörden u.ä.

- **Rechtsgutachten**
bspw. zu Auswirkungen des Brexit für das EP (2018)
- **Forschungsprojekte**
bspw. zu Fake News als Rechtsproblem (2018)
- **Eigene Publikationen**
bspw. EMR-Schriftenreihe, EMR Script, aktuelles Stichwort, IRIS-Reihe...
- **Mitwirkung an / Betreuung von periodisch erscheinenden Fachpublikationen**
EDPL, UFITA, MMR aktuell, IRIS Newsletter...
- **Veranstaltungen**
*bspw. Europatag Medientage München
bspw. Annual European Media Law Conference*



Das EMR - Jüngere Forschungsprojekte



Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

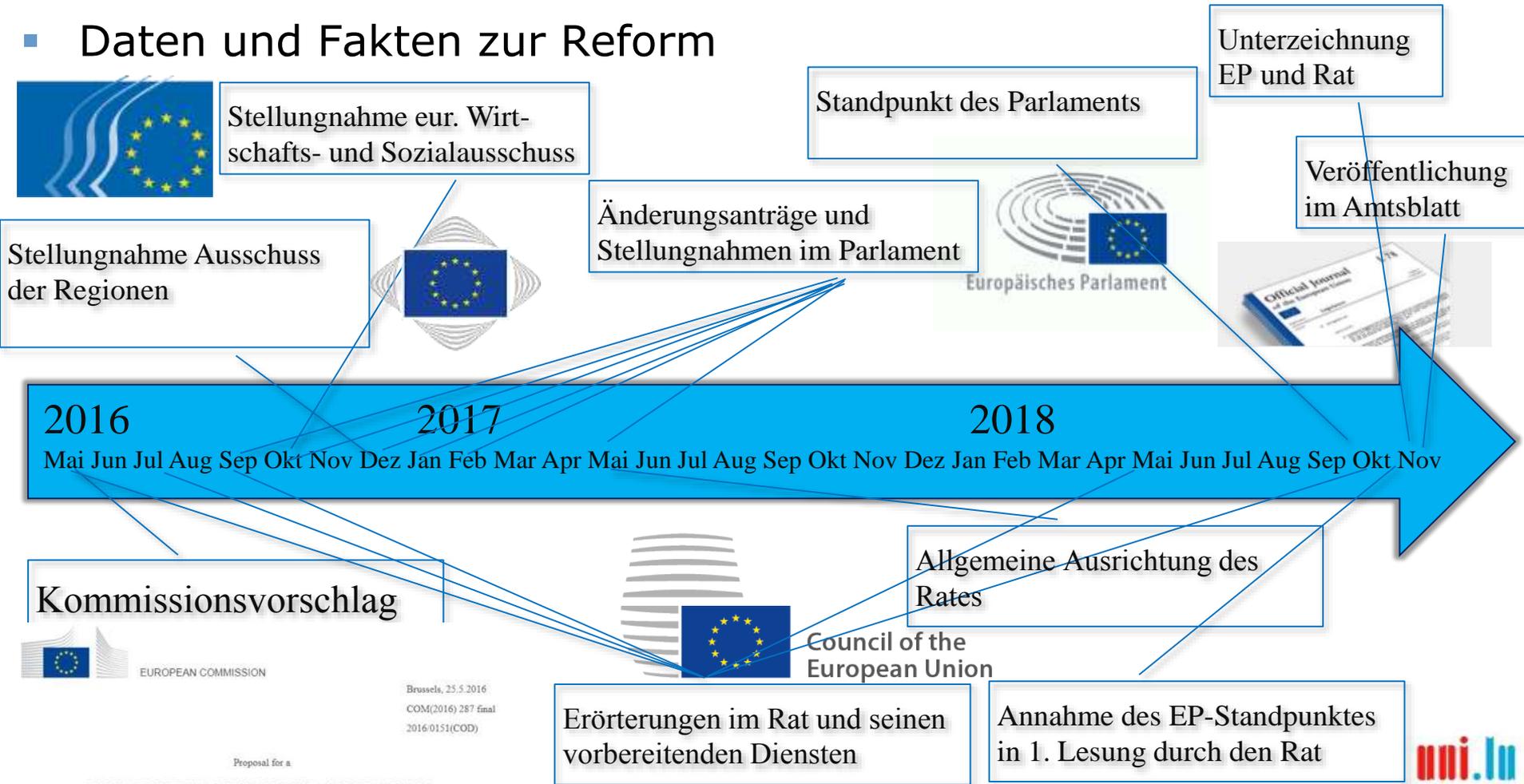
Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

■ Daten und Fakten zur Reform



Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

„Enthält unbezahlte kommerzielle Kommunikation“

Die **EMR-Synopse zum Trilogverfahren** bildet den Reformprozess anhand eines Vergleichs zwischen den jeweiligen Vorschlägen von Kommission, Parlament und Rat bis hin zur endgültigen Fassung der AVMSD von 2018/1808 ab. (A5-Format, Querformat)

Englische Fassung

 EMR-Synopsis-AVMSD_final_EN
(962,08 kB)

Deutsche Fassung

 EMR-Synopse-AVMD_final_DE
(1,10 MB)

Die **EMR-Synopse zur Reform** zeigt – ohne Darstellung der Erwägungsgründe – die Änderungen, die die AVMD-Richtlinie von 2010 durch die Änderungsrichtlinie von 2018 erfährt. (A4-Format, Querformat, 2-spaltig)

Englische Fassung

 EMR-Synopsis-AVMSD_short_EN
(475,55 kB)

Deutsche Fassung

 EMR-Synopse-AVMD_short_DE
(561,61 kB)

Die **konsolidierte Fassung** bildet die AVMD-Richtlinie 2010/13/EU in der Form der Änderungsrichtlinie 2018/1808/EU ab, wobei die aus Gründen besserer Verständlichkeit die Erwägungsgründe von letzterer abgebildet werden (A4-Format, Hochformat).

Englische Fassung

 EMR-consolidated AVMSD
2018_EN (451,80 kB)

Deutsche Fassung

 EMR-AVMD-RL 2018
konsolidiert_DE (474,25 kB)



AVMD-RL – Die EMR-Synopse zur Entstehungsgeschichte

Referenzen

- AVMD-Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>
 Vorschlag Kommission: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-287-DE-F1-1.PDF>
 Standpunkt EP (1. Lesung): <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0192&language=DE>
 Allgemeine Ausrichtung Rat: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9691-2017-INIT/de/pdf>

Synopse¹

(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die folgende Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die [... gestrichen ...] folgende Anforderungen erfüllt:
	(i) der Dienst besteht in der Speicherung einer großen Menge an Sendungen oder an von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) eine Hauptfunktion des Dienstes besteht in der öffentlichen Bereitstellung von Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) der Dienst besteht in der Speicherung von Sendungen oder von von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;
	(ii) die Organisation der gespeicherten Inhalte wird vom Anbieter des Dienstes bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	(ii) die Organisation der öffentlich zugänglich gemachten Inhalte wird vom Anbieter des Dienstes bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	(ii) die Organisation der gespeicherten Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos wird vom Anbieter der Videoplattform bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch [... gestrichen ...] Anzeigen, Markieren und Anordnen;
	(iii) der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;	(iii) der Hauptzweck des Dienstes oder eines Dienstes, der einen trennbaren Teil eines umfassenderen Dienstes darstellt, besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, oder dem Dienst kommt dabei eine wesentliche Rolle zu; und	(iii) der Hauptzweck des Dienstes, ein trennbarer Teil dieses Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und [... gestrichen ...]

Beispielseiten
EWR/Gr. / Vorschriften

Weiterführendes auch bei den EMR-Impulsen
<http://emr-sb.de/emr-impulse/>

AVMD-RL – Die EMR-Synopse

Vergleich 2010/13/EU und Änd. durch 2018/1808



Institut für Europäisches Medienrecht
 Institute of European Media Law
 Institut für Europäisches Medienrecht

www.emr-sb.de

Medienrecht
 in Law
 & Media

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
(a) „audiovisueller Mediendienst“	(a) „audiovisueller Mediendienst“
(i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, für die ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes,	(i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen; bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes;
(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
(b) „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten	(aa) „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.
(b) „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten	(b) „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem

Direktvergleich der Vorschriften „bisher/ jetzt“

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehrichtlinie)

- Bestrebung: Schaffung eines Mitgliedstaaten-übergreifenden harmonisierten Rechtsrahmens für „Fernsehen ohne Grenzen“
 - Hindernisse für Herstellung / Verbreitung beseitigen
 - faire Wettbewerbsbedingungen
 - freier Informationsfluss / Meinungs austausch in EG
- Wichtigste Bestimmungen
 - Sendestaatsprinzip und free flow
 - Quotenregelungen zur Förderung eur. Werke
 - Regulierung von Werbung und Sponsoring
 - Bestimmungen zu Jugendschutz und Hassrede
 - Recht auf Gegendarstellung



Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

- **Richtlinie 1997/36/EG**
 - Bestrebung: Anpassung der Bestimmungen an ein neues Werbeumfeld und technologische Entwicklungen im Fernsehbereich
- **Richtlinie 2007/65/EG**
 - Bestrebung: Anpassung der Bestimmungen an neue technische Umgebungsbedingungen
 - wachsende Bedeutung des Internets
 - Konvergenz der Medien („TV-like“-Angebote am Markt)
- **Richtlinie 2010/13/EU**
 - Kodifikation unter Einbeziehung aller Änderungsrichtlinien

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 2018/1808/EU

- Reformbestrebungen
 - Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen
 - Optimales Verbraucherschutzniveau
 - Schutz der Nutzer und Verbot von Hetze und Diskriminierung
 - Bessere Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
 - Stärkung des Binnenmarkts
 - Stärkung von Freiheit und Pluralismus der Medien
 - Zugang zu Informationen u. barrierefreie Inhaltegestaltung für Menschen mit Behinderungen



Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 2018/1808/EU

- Wichtigste Neuerungen
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs auf **VSP**;
Kategorienbildung zw. allg. u. spezifischen Vorschriften
 - Erneute Intensivierung der Regelungen zum **Jugendschutz** und zur Hassrede durch Angleichung der Standards linear/non-linear bzw. Einbeziehung VSP
 - Ausbau / Veränderung der **europäische Werke**-Norm
 - Anpassung der Vorschriften zur **komm. Komm.**
 - Liberalisierung quantitativer Werbebestimmungen
 - Prime Time-Windows
 - Produktplatzierung

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie 2018/1808/EU

- Herkunftslandprinzip / Rechtshoheit
 - Konkretisierung von Zuständigkeitskriterien
 - Anpassung der Ausnahmebestimmungen (zeitweise Aussetzung, Umgehung)
 - Transparenz: Listen bzw. Datenbank
- Medienkompetenzförderung
- Stärkung und Erweiterung des Ansatzes von Selbst- und Ko-Regulierung sowie Verhaltenskodizes
- Verbot von Overlays ohne Zustimmung (ohne Details)
- Ausweitung institutionsbezogener Vorschriften: Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, Verstärkung Zusammenarbeit, Verfestigung ERGA

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

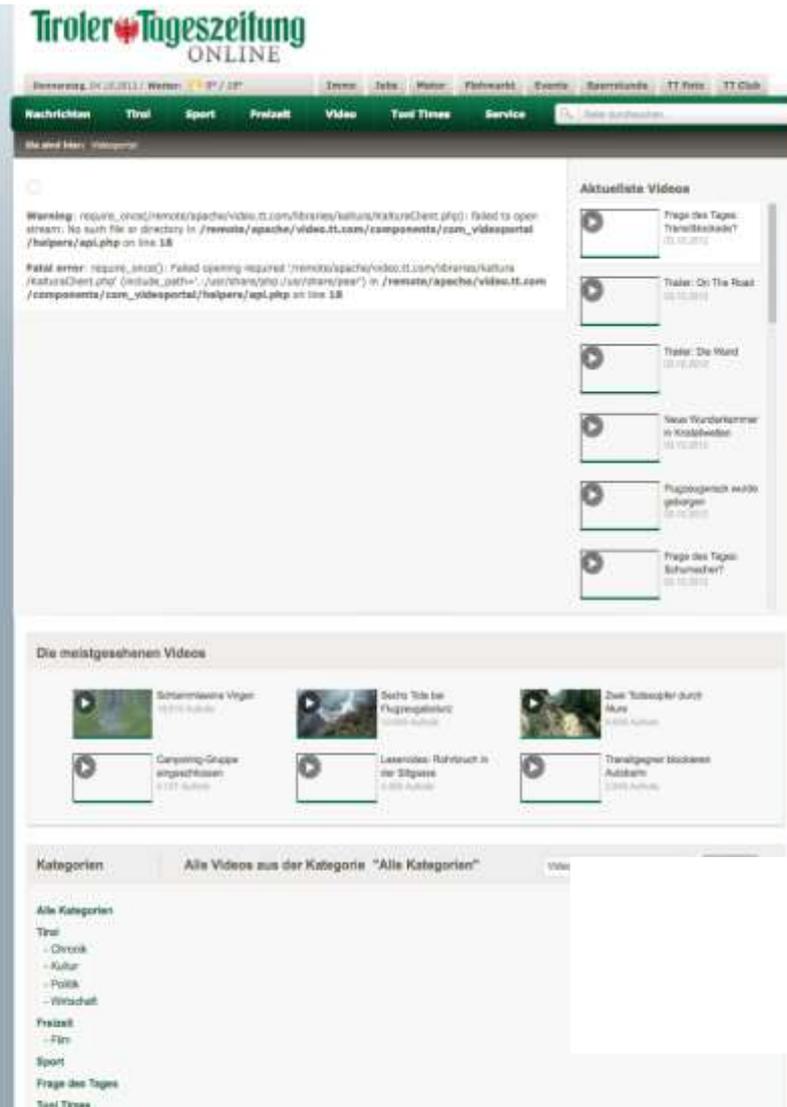
Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Scope**

- Präzisierung und Erweiterung des Anwendungsbereichs
 - Einbeziehung Rechtsprechung EuGH zum bisherigen Anwendungsbereich (jetzt in Art. 1 (1) a) i))
 - Zur Erinnerung
 - Richtlinie 2010/13/EU Erwägungsgrund 28
Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
 - New Media Online-Fall („Tiroler Tageszeitung“)



Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Scope**

– Neu, Erwägungsgrund 3

*Die Richtlinie 2010/13/EU sollte weiterhin nur auf jene Dienste Anwendung finden, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung ist. Das Erfordernis des Hauptzwecks sollte auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Dienst **audiovisuelle Inhalte enthält** und eine Form hat, die sich von der **Hauptaktivität des Diensteanbieters trennen lassen, beispielsweise eigenständige Bereiche von Online-Zeitungen mit audiovisuellen Sendungen oder nutzergenerierten Videos**, soweit solche Bereiche als von ihrer Haupttätigkeit trennbar angesehen werden können. Ein Dienst sollte lediglich als untrennbare Ergänzung der Haupttätigkeit angesehen werden, wenn die **Verknüpfungen** zwischen dem audiovisuellen Angebot und der Haupttätigkeit, wie der Bereitstellung von Nachrichten in schriftlicher Form, dies rechtfertigen.*

– Neu, Erwägungsgrund 6

*... In die redaktionellen Inhalte elektronischer Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften **eingebettete Videoclips und animierte Bilder wie Bilder im GIF-Format** sollten von der Richtlinie 2010/13/EU **nicht** erfasst werden.*

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? VSPs

- Erweiterung des Anwendungsbereichs
 - „**Video-Sharing-Plattform-Dienst**“ = **Dienstleistung** nach AEUV, bei der der **Hauptzweck** der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung **oder** eine **wesentliche Funktion** der Dienstleistung darin besteht, **Sendungen oder nutzergenerierte Videos**, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter **keine redaktionelle Verantwortung** trägt, der **Allgemeinheit** über elektronische **Kommunikationsnetze** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur **Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen**, und deren **Organisation** vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter **bestimmt** wird, **auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen**, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.
 - "**nutzergeneriertes Video**" = Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und **von einem Nutzer erstellt** und von diesem oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform **hochgeladen** wird
 - "**redaktionelle Entscheidung**" = regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des audiovisuellen Mediendienstes

Richtlinie (EU) 2010/13

Was ist neu?

Erwägungsgründe

- (4) Video-Sharing-Plattform-Dienste stellen audiovisuelle Inhalte bereit, die **von der Allgemeinheit und insbesondere von jungen Menschen immer häufiger** abgerufen werden. Dies **gilt auch für soziale Netzwerke**, die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen sowie für Unterhaltung und Bildung entwickelt haben, auch indem sie **Zugang zu Sendungen und nutzergenerierten Videos bieten**. Diese sozialen Netzwerke müssen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU einbezogen werden, da sie **um das gleiche Publikum und um die gleichen Einnahmen** wie die audiovisuellen Mediendienste **konkurrieren**. Außerdem üben sie einen erheblichen Einfluss aus, indem sie dazu beitragen, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Meinungen anderer Nutzer zu formen und zu beeinflussen. Um Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Bürger vor der Aufstachelung zu Hass, Gewalt und Terrorismus zu schützen, sollten diese ... insoweit erfasst werden, wie sie die Begriffsbestimmung ... erfüllen.
- (5) Die Richtlinie 2010/13/EU ist zwar **nicht darauf ausgerichtet, soziale Netzwerke an sich zu regulieren**, aber sie sollte sich **auf diese Dienste erstrecken**, wenn eine **wesentliche Funktion** des sozialen Netzwerks in der Bereitstellung von Sendungen und von nutzergenerierten Videos besteht. ... wenn ... nicht bloß von untergeordneter Bedeutung ist oder nur einen geringfügigen Teil der Tätigkeiten des sozialen Netzwerks darstellt. Um bezüglich der Umsetzung für Klarheit, Wirksamkeit und Einheitlichkeit zu sorgen, sollte die Kommission nach Konsultation des Kontaktausschusses **gegebenenfalls Leitlinien** für die praktische Anwendung des wesentlichen Funktion herausgeben. Diese Leitlinien sollten unter gebührender Beachtung der allgemeinen Ziele von öffentlichem Interesse, die durch die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern zu treffenden Maßnahmen erreicht werden sollen und des Rechts der freien Meinungsäußerung ausgearbeitet werden.



Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? VSP

- Regelung zur Zuständigkeit über VSP § 28a
 - Keine Übertragung der bisherigen Rechtshoheit-Vorschriften
 - Gesonderte Zuständigkeitsregelungen und Reichweite über EU-Grenze hinaus
- Regelung zum Pflichtenkatalog für VSP § 28b
 - Jugendschutz, Umgang mit Inhalten wie Hassrede bzw. Aufforderung zu Straftaten
 - Grundvorschriften zur komm. Komm. anwendbar soweit von Anbietern „vermarktet, verkauft oder zusammengestellt“, aber auch Maßnahmen zur Beachtung bei „Fremdinhalten“ und insbesondere Kennzeichnungsverpflichtung
 - Maßnahmenkatalog (unter Beachtung der E-Commerce-RL-Privilegierung) u.a. zu AGBs, Flagging-Systemen, Altersverifikationssystemen

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Schutznormen**

„Hassrede“ – Art. 6

- MS sorgen mit notw., verhältnismäßigen und angemessenen Mitteln dafür, dass AVMD,
 - keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen ein Mitglied einer/ eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Art. 21 GrCh genannten Gründe und
 - keine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat enthalten.

Jugendschutz – Art. 6a

- MS ergreifen angem. und verhältnism. Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte von Minderj. üblicherweise nicht gesehen werden.
- Keine Nutzung pers.bezogener Daten Minderjähr. zu kommerziellen Zwecken
- MS stellen ausreichende Informationsgewährung zu Inhalten sicher (Ko-Regul.)
- Ermutigung zu Verhaltenskodizes

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Eur. Werke**

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu fördern. Diese Förderung könnte sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste zu der Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf angebotenen Programmkatalog beziehen.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten sorgen ___ dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter **audiovisueller** Mediendienste auf Abruf **sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und solche Werke herausgestellt werden.**
2. **Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.**
3. **Im Falle von Absatz 2 beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden Zielmitgliedstaaten erzielt werden. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen. Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.**

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Komm. Komm.**

Qualitative Werbebestimmungen werden tw. verschärft

- Alkoholische Getränke
- Lebensmittel und Getränke mit hohem Gehalt an Salz, Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren oder Transfettsäuren
- Glücksspiel (Hinweis in Erw.Gr.)

Quantitative Werbestimmungen werden tw. liberalisiert

- Erwgr. 30: „Der Fernsehmarkt hat sich gewandelt, und bei der audiovisuellen komm. Komm. wird daher insbesondere im Hinbl. auf quantitative Vorschriften für lineare av. Mediendienste und Produktplatzierung **mehr Flexibilität** benötigt. Das Auf- kommen neuer Dienste, auch solcher ohne Werbung, hat zu einer größeren Auswahl für die Zuschauer geführt, die leicht zu anderen Angeboten wechseln können.“
- aber auch: Einbeziehung EuGH-Rspr. („black seconds“)

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Komm. Komm.**

Artikel 23

1. Der Anteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 % nicht überschreiten.
2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, Sponsorenhinweise und die Produktplatzierung.

Artikel 23

1. Der **Sendezeitanteil** von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf **im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr 20 % dieses Zeitraums** nicht überschreiten. Der Sendezeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf **im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr 20 % dieses Zeitraums** nicht überschreiten.
2. Absatz 1 gilt nicht für
 - (a) Hinweise des Fernsehveranstalters auf seine eigenen Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, **oder auf Sendungen und audiovisuelle Mediendienste anderer Teile derselben Sendergruppe;**
 - (b) Sponsorenhinweise;
 - (c) Produktplatzierungen;
 - (d) **neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots.**

Gliederung

Zur Einleitung: Wovon sprechen wir?

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? **Weitere Änd.**

- Art. 4a – Ko-/Selbstregulierung
- Art. 5 – Informationspflichten
- Europas Zukunft: Stärkere Einflüsse bei der **Medienkompetenzförderung?**
Von bloßen Berichtspflichten der MS zu Berichts-
„Leitlinien“ durch die Kommission...

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu? Weitere Änd.

Artikel 4a

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Nutzung der Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes, die auf nationaler Ebene in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen angenommen werden, soweit das nach ihrem jeweiligen Rechtssystem zulässig ist. Diese Kodizes müssen

- (a) derart gestaltet sein, dass sie von den Hauptbeteiligten in den betreffenden Mitgliedstaaten allgemein anerkannt werden,
- (b) ihre Ziele klar und unmissverständlich darlegen,
- (c) eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung vorsehen und
- (d) eine wirksame Durchsetzung einschließlich wirksamer verhältnismäßiger Sanktionen vorsehen.

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können durch Verhaltenskodizes der Union fördern, die Medienanbieter, Video-Sharing-Plattformen, die solche Anbieter vertreten, und Verbraucherverbänden oder -organisationen Zusammenarbeit mit anderen Sektoren vorsehen. Solche Kodizes müssen derart gestaltet sein, dass sie die Hauptbeteiligten auf Unionsebene aller Mitgliedstaaten unberührt. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten kann die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls die Erstellung von Verhaltenskodizes der Union unterstützen.

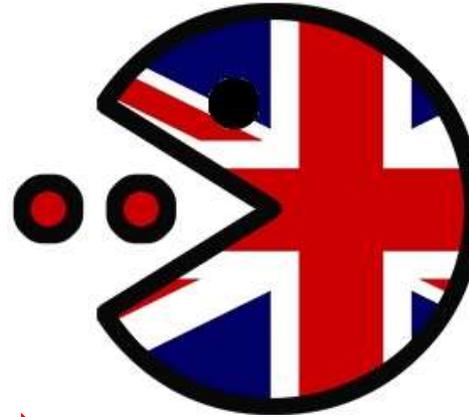
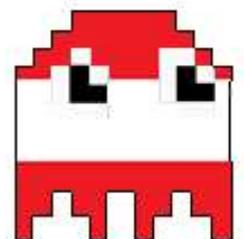
Artikel 6

2. Die Mitgliedstaaten können Gesetzgebungsmaßnahmen erlassen, nach denen ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienstanbieter zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben auch Informationen über ihre Eigentümerstruktur einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer zugänglich machen müssen. Bei solchen Maßnahmen müssen die wirtschaftlichen Eigentümer, wie etwa das Privat- und Familienleben, geschützt werden. Solche Maßnahmen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen.

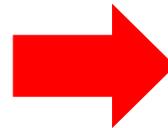
sse bei der

ichts-

Bemerkenswertes am Rande

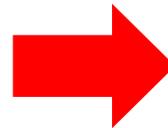


Markieren und Anordnen



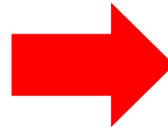
Tagging und Festlegung
der Abfolge

Fernsehkomödien



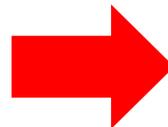
Sitcoms

Videoplattform



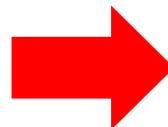
Video-Sharing-Plattform

Erscheinungsbild



Image

Internetseite



Webseite

Gliederung

Ein paar einleitende Worte

Rückblick und Einordnung der 2018-Reform

Richtlinie (EU) 2018/1808: Was ist neu?

Video-Sharing-Plattformen

Hassrede und Jugendschutz

Förderung europäischer Werke

Werbebestimmungen

Weitere Änderungen und Bemerkenswertes am Rande

Ausblick

Art. 17 – „Upload-Filter“ Regelung

- COM (2016) 593
 - EP 1. Lesung (=final) 26.3.19
 - Rat nächste Woche (?) (!)
- Anwendungsbereich: **Dienstanbieter für das Teilen von Online-Inhalten**
 - Art. 2: Hauptzweck - Zugang zu großen Mengen von Nutzern hochgeladener Werke + Gewinnerzielung
- **Aufhebung des Haftungsprivilegs** im Bereich des Urheberrechts + Feststellung Wiedergabe- / Veröffentlichungshandlung der Anbieter
- Außer: **Lizenzmodelle** oder „*alle Anstrengungen unternommen*“ dass bestimmte Werke „**nicht verfügbar sind**“
 - Weitere Ausnahmen: nicht auf Anbieter mit weniger als 10 Mio. Jahresumsatz + weniger als 3 Jahre am Markt

Art. 15 – Leistungsschutzrecht für Presseverleger

■ Presseveröffentlichung bei Online Nutzung geschützt

Artikel 15: Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung

(1) Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage mit Sitz in einem Mitgliedstaat die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten. (...)

- **Nicht bei privater/nicht-kommerzieller Nutzung**
- **Nicht bei bloßen Links**
- **Nicht einzelne Wörter/kurze Auszüge**

■ **Schutzdauer 2 Jahre** (Frist ab 1. Januar des auf Veröffentlichung folgenden Jahres)

■ Art. 15 (5): **Beteiligung Urheber** der in der Presseveröffentlichung enthaltenen Werke

Vorschlag für eine Verordnung zur **Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte**

- Vorschlag der Kommission: **Hostingdiensteanbieter**
 - Allgemeine Sorgfaltspflichten
 - Verpflichtung zur **Entfernung** terroristischer Inhalte auf Anordnung **innerhalb von einer Stunde**
 - „**Proaktive Maßnahmen**“ zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte
 - **Sanktionen** bei Verstößen bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes
- Aktuell: Beratung in Ausschüssen des EP
 - Mögliche Änderungen bzgl. Löschfrist von einer Stunde, generelle Überwachungspflicht (Uploadfilter)



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11
Telefax +49/681/99275-12
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de